
Johann Huber
Vorstand BA e.V.
Kirchstraße 20
88719 Stetten
johann.huber@ba-ev.de

Thema:
Vernetzung von Theorie und Praxis

**Praxisbegleitung ist mehr –
Ein Lehrauftrag im Lernort Praxis**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Praxisbegleitung, was bedeutet das ?

Der DBR für Pflegeberufe hat mit seiner Broschüre zu dem Thema Vernetzung von theoretischer und praktischer Ausbildung mehrere Ziele verfolgt. Ein Ziel war, die Diskussion in der Fachöffentlichkeit über dieses so zentrale Thema in der pflegeberuflichen Bildung nicht nur anzustoßen, sondern die vielen Fragen, die Unsicherheiten und Diskrepanzen die dabei aufgeworfen werden, einer Klärung zuzuführen. Vordergründig sind hier zunächst schon mal Begriffsklärungen notwendig.

Mein Thema heute gilt der Praxisbegleitung. Und meine Einstiegsthese lautet: Praxisbegleitung ist mehr.

Praxisbegleitung ist mehr
...ist mehr als was?

Der Artikel von Herrn Volker Thiel in „die Schwester, der Pfleger“ in der Oktoberausgabe mit der provozierenden Überschrift „Lehrer ans Bett“ , der macht deutlich, dass noch ein großer Klärungsbedarf besteht und es uns noch nicht gelungen ist, den Lehrauftrag im Rahmen der praktischen Ausbildung eindeutig zu definieren und zu bestimmen. Ich wünsche mir, dass am Ende des heutigen Tages zumindest Sie, die hier Anwesenden, klar und eindeutig erkennen, was aus der Sicht der Bildungsexperten im DBR darunter verstanden wird.

Zu dem Begriff „begleiten“ assoziiere ich

- da sein, mit sein weil ich gebraucht werde
- Ansprechpartner sein,
- Partner im Lernprozess sein,
- Zuhören, anhören können,
- Auch hinschauen und zuschauen
- und dann beraten, informieren
- und systematisch Reflektieren
- Sicherheit geben
- Zurückhaltung üben aber auch bestätigen
- Aktiv werden und konkret fordern

Aber zum Begriff „begleiten“ assoziiere ich niemals die Elemente des Anleitens.

Deshalb ist klar, Praxisbegleitung ist nicht Praxisanleitung. Vielleicht ist die Trennschärfe der Begrifflichkeit bis heute so manchem noch nicht klar. Der Praxisanleiter und der Praxisbegleiter, beide befinden sich an der Schnittstelle von Theorie und Praxis und beide haben hier einen Auftrag, damit Vernetzung gelingt. Und an Herrn Thiel gerichtet möchte ich sagen, die Lehrer **wollen** nicht anleiten, sie **sollen** nicht anleiten und die Lehrer sind nicht omnipotent und sie wollen auch nicht omnipotent sein.

Praxisanleitung, Praxisbegleitung: Warum?

Nur weil der Gesetzgeber diese beiden Begriffe ins Gesetz geschrieben hat und zu deren Umsetzung wir verpflichtet sind?

Der Gesetzgeber fordert, die Einrichtungen müssen Praxisanleitung vorhalten, die Schule Praxisbegleitung. Verbindlich hat er lediglich festgelegt, wer dies tun muss. Einmal ist es die Pflegefachkraft, die eine berufspädagogische Qualifikation vorhalten muss. Dann sind es zum anderen die Lehrerinnen und Lehrer der Schule, die im Rahmen ihres Lehrauftrags Praxisbegleitung leisten müssen und der Gesetzgeber sagt dazu, sie müssen in der Praxis anwesend sein.

Das sind die gesetzlichen Vorgaben, sie haben formalen Charakter, nicht mehr und nicht weniger. Und genau deshalb gibt es immer noch Verantwortliche aus dem Bereich Schule, aus dem Bereich Management, aus dem Bereich Ausbildungsträger, die diese formalen Kriterien als erfüllt betrachten und behaupten, das ist doch nichts Neues, Praxisanleitung fand schon immer statt, Praxisbegleitung auch, denn die Lehrer waren schon immer in der Praxis präsent, um dort Einfluss auf die Praxisausbildung zu nehmen.

Wenn wir Praxisanleitung, Praxisbegleitung in der pflegeberuflichen Bildung als Maßstab für Qualität anerkennen, dann müssen die beiden Begriffe mehr sein als nur gesetzlich festgeschriebener Formalismus.

Praxisanleitung, Praxisbegleitung, beides sind Lehraufträge für die Praxis und in der Praxis. Beides sind notwendige Instrumente der beruflichen Bildung, welche sich außerhalb der dualen Berufsausbildung vollziehen. Nur in der dualen Berufsbildung gibt es getrennte Ausbildungsverantwortungen. Die Verantwortung für Ausbildung im Lernort Betrieb obliegt dort dem Betrieb bzw. der Industrie- und Handelskammer und im Lernort Schule obliegt die Verantwortung der Schulleitung bzw. der schulischen Aufsichtsbehörde.

Die pflegeberufliche Bildung ist aber auf der Grundlage der beiden neuen Gesetze auf der Berufsfachschulebene angesiedelt. Zwingend sind deshalb Lehr- und Lerninstrumente für die Theorie-Praxisverzahnung gefordert, damit dieser Transfer auch gelingen kann. Praxisanleitung und Praxisbegleitung sind an den Ausbildungen im Berufsfachschulsystem fundamental notwendig und müssen deshalb Bestandteil des Curriculums sein.

Ja, es stimmt dass mit der neuen Gesetzeslage „Bewegung“ in die Bildungslandschaft Pflege gekommen ist. Frau Stöcker nannte dazu beispielhaft drei Herausforderungen:

1. die vom Gesetzgeber geforderte Verpflichtung zur Vernetzung von theoretischer und praktischer Ausbildung
2. die Erschließung neuer beruflicher Handlungsfelder
3. der Erwerb von Kompetenzen als neue Zieldimension in der dreijährigen Ausbildung.

Hier möchte ich kurz die Expertengruppe zitieren, die im Jahr 2000 in der Innovationsschrift „Pflege neu denken“ der Robert Bosch Stiftung Positionen für die Zukunft der Pflegeausbildung formuliert hat:

Lernorte müssen auf Ausbildungsziele und Qualifikationsstufen hin ausgerichtet sein. Dafür sind Mindeststandards festzulegen. Um dies zu erreichen, sind

- Kooperationsstrukturen zu schaffen
- Lernortübergreifende Curricula zu konzipieren
- Projekte zu initiieren und durchzuführen, die Theorie und praxisübergreifend sind,
- Lernwerkstätten in Praxisfeldern einzurichten,
- Lernorte regelmäßig zu evaluieren,
- Mentoren aus verschiedenen Lernorten in Zirkeln zusammenführen,
- Theorie und Praxis qualifikationsorientiert zu gestalten,
- Lernvoraussetzungen und Praxiseinsätze aufeinander abzustimmen und
- Lernen durch Fallbesprechung zu ermöglichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass wir heute mit den beiden neuen Gesetzen den gesetzlichen Rahmen haben, in dem sich alle diese Forderungen verwirklichen und umsetzen lassen. Jetzt müssen wir es tun.

Frau Stöcker hat darauf hingewiesen: Drei Dimensionen gilt es zu vernetzen. Wir müssen strukturell vernetzen. Das heißt, der Lernort Schule hat die Pflicht, Strukturen zu schaffen, um sich mit den bereits bekannten oder den neuen betrieblichen Lernorten zu verbinden. Hier müssen Verträge abgeschlossen werden, gemeinsame Konzepte verfasst werden, Konferenzen ins Leben gerufen werden, Beiräte gegründet werden um nur einiges zu nennen.

Die Vernetzung hat eine personale Dimension. Hier müssen Beziehungsebenen aufgebaut und entwickelt werden, curriculare Konzepte erstellt werden, Fachkonferenzen begründet werden, Qualifizierungsangebote entwickelt werden u.v.a.m.

Die Vernetzung hat eine inhaltliche Dimension. Es ist zuwenig wenn wir nur einen Rahmenlehrplan mit Inhalt füllen, oder nur ein Curriculum für die Theoretische Ausbildung erstellen. Wir brauchen ein Gesamtkonzept, wir brauchen ein Curriculum für Theorie und Praxis das didaktisch zu einer Einheit zusammenschmilzt. Nur mit dem Festlegen von praktischen Ausbildungseinsätzen in den unterschiedlichen Bereichen oder dem Festlegen von praktischen Einsatzzeiten im Sinne einer Dreijahresplanung ist es nicht mehr getan.

Immer häufiger stellen wir fest, dass im neuen Denkansatz in der Vernetzung von theoretischer und praktischer Ausbildung von einem dritten Lernort die Rede ist. Ein Modell, das in Österreich und insbesondere in der Schweiz bereits strukturell entwickelt und umgesetzt wird. Lernwerkstätten oder Skilllabs werden dort eingerichtet.

Der § 4 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes beinhaltet u.a. eine für unser heutiges Thema zentrale Aussage. Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung trägt die Schule.

Diese Aussage ist zentral. Hier wird eindeutig die Verantwortung für die Sicherstellung der Ausbildungsqualität der Schulleitung zugeordnet. Die Verantwortung liegt nicht mehr beim Schulträger wie es bisher im 1985iger Gesetz noch der Fall war. Daraus leitete sich damals auch die Konsequenz ab, dass die Pflegedienstleitung die Verantwortung über die praktische Ausbildung hatte. Wir wissen, das war nicht selten eine konfliktbeladene Situation, die nicht zur Verbesserung der Ausbildungsqualität beitrug.

In § 2 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind dazu konkrete Aussagen enthalten. Praxisbegleitung ist ein Auftrag für die Schule und dort ganz konkret für die Lehrkräfte an der Schule.

Welche Lehrkräfte da gemeint sind, ist eindeutig in § 4 Abs. 3 KrPflG beschrieben. Die Schule verfügt nach neuem Recht nur noch über Lehrkräfte mit entsprechend abgeschlossener Hochschulausbildung. Mit diesem Rechtsdetail möchte ich den Focus Ihrer Gedanken auch auf die Aktualitäten bezüglich der Lehrerqualifikation richten. Praxisbegleitung ist kein Auftrag für andere Ausbildungspersonen. Ich möchte davor warnen, eine neue Berufsbezeichnung „Praxislehrer“ zu kreieren. Wehren sie sich diesen politischen Bestrebungen, wie z.B. hier in Bayern, wo immer noch die Überlegung gilt, Pflegekräfte und weitergebildete Pflegelehrer zu Praxislehrern zu qualifizieren. Die Begründung lautet: Pflege ist ein Praxisfach und kein Theoriefach. Wir brauchen in Zukunft keine Lehrerqualifikation unterhalb einer Masterqualifikation. Wir müssen uns diesen politischen Bestrebungen zur Wehr setzen, denn wir brauchen keine Lehrer, die keine Lehrer sind, wir brauchen keine berufliche Sackgassenqualifikation.

Praxisbegleitung heißt, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der Praxis zu betreuen, so die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Da der inhaltliche Betreuungsauftrag hier gesetzlich nicht definiert ist, können wir den Betreuungsauftrag nicht nur definieren, sondern wir müssen ihn definieren. Genau darin steckt die Qualität. Wir müssen den neu geschaffenen gesetzlichen Rahmen nicht begrifflich interpretieren, sondern wir müssen ihn inhaltlich gestalten. Das ist aus meiner Sicht eine einmalige Chance. Praxisbegleitung muss als Qualitätskriterium formuliert werden. Bis heute entdecke ich in so manchen Empfehlungen, Handreichungen und Rahmenlehrplänen keine inhaltliche, qualitative Aussage zur Praxisbegleitung. Hier wird lediglich der Begriff Begleitung oft nur vereinfacht interpretiert.

In dem Begriff „Begleitung“ steckt für mich viel Qualität und diese inhaltliche Qualität von Begleitung muss von uns ausgestaltet werden.

Natürlich, Praxisbegleitung beinhaltet auch den Beratungsauftrag den Praxisanleiterinnen gegenüber. Und wir stellen wieder fest, weder der Beratungsauftrag noch der Beratungsumfang ist inhaltlich definiert. Auch hier hat die Schule den Gestaltungsauftrag.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass Praxisbegleitung in der Einrichtung stattfindet, und zwar regelmäßig. Die persönliche Anwesenheit des Lehrers ist dabei ein Qualitätskriterium. Auch hier gibt es einen quantitativer Definitionsspielraum der konzeptionell mit Inhalt zu füllen ist.

Zusammenfassend heißt Praxisbegleitung:

- Die Schulen stellen sicher
- Es ist eine Aufgabe der Lehrkräfte
- Es geht um die Schülerin in den Einrichtungen
- Es geht um betreuen
- Es geht um Praxisanleiterinnen beraten
- Es geht um Regelmäßigkeit
- Es geht um persönliche Anwesenheit in der Einrichtung

Ich sage aber, Praxisbegleitung ist mehr..

- als nur die Schülerin besuchen
- als nur betreuen
- mehr als nur beraten
- mehr als nur präsent sein
- mehr als nur vermitteln
- mehr als nur den Informationsfluss zwischen Theorie und Praxis zu sichern

Praxisbegleitung ist ein Lehrauftrag für die Lehrerin, für den Lehrer. Praxisbegleitung ist somit eine feste Größe im Lehrerdeputat. Praxisbegleitung kann demnach auch nicht kostenneutral erfolgen. Wenn wir Kosten für die Ausbildung ermitteln, dann müssen wir

dieses Stundendeputat quantitativ ermitteln und als Forderung in die zukünftige Finanzkalkulation der schulischen Ausbildungskosten einfließen lassen und im zukünftigen Budget einfordern.

Aus meiner Sicht ist Praxisbegleitung nicht....

- das curriculare Planen der Praxiseinsätze,
das ist Aufgabe der Schulleitung oder des Klassenlehrers
- ist nicht, Ausbildungsinhalte der Praxis festlegen,
das ist Aufgabe des Curriculums
- ist nicht, Konzeptionelle Ausbildungsstandards schreiben,
das ist Aufgabe der Arbeitsgruppe Curriculum
- ist nicht, Prüfpläne erstellen,
das ist Aufgabe der Schulleitung und des Sekretariats
- ist nicht, Bewerten und Beurteilen von Praxiseinsätzen,
das ist Aufgabe der Praxisanleiterin, bzw. der Einrichtungsleitung
- ist nicht, Pflegepraktische Anleitung der Schülerin leisten,
das ist Aufgabe der Praxis, insb. der Praxisanleiterin

Praxisbegleitung ist methodisch-konzeptionell geplantes Lehren und Lernen in der Praxis. Praxisbegleitung ist nicht der praktische Unterricht in der Schule, im Demonstrationsraum oder der Lernwerkstatt in der Schule, denn Praxisbegleitung findet im Lernort Praxis statt.

Praxisbegleitung ist ein Lehrauftrag. Die Konsequenz daraus, Praxisbegleitung ist Teil des Lehrerdeputats. Das Lehrerdeputat beinhaltet den Gesamtumfang des Lehrauftrags im Schuljahr. In den Länderverordnungen ist dieser Umfang für Lehrer an Berufsfachschulen geregelt. Das Deputat für Lehrer an berufsbildenden Schulen beträgt 25 – 27 Wochenstunden. Daraus errechnet sich das Jahresdeputat, es liegt demnach zwischen 1000 – 1080 Stunden pro Lehrer, pro Schuljahr.

Da Praxisbegleitung Teil des Lehrauftrags ist, muss der quantitative Anteil an Praxisbegleitung im Gesamtdeputat des Lehrers berechnet werden und dort einfließen. Ich denke, Sie warten jetzt auf ein entsprechendes Berechnungsmodell. Dies will ich Ihnen gerne vorlegen, aber noch nicht jetzt.

Der zeitliche Umfang dieses Lehrauftrags muss sich ausschließlich vom Ausbildungscurriculum her ableiten. Es wäre fatal und wir würden jede Legitimation verspielen, wenn wir zuerst den quantitativen Umfang im Lehrauftrag festlegen und danach dies auf den Umfang der konkreten Praxisbegleitung bei den Schülerinnen umlegen. Jede Argumentation, jeden Begründungszusammenhang, dass Praxisbegleitung ein Qualitätsmerkmal für die neue Ausbildungsform darstellt, würden wir dadurch verlieren. Ich möchte diese zentrale Aussage noch einmal wiederholen: Der zeitliche Umfang des Lehrauftrags Praxisbegleitung muss sich ausschließlich vom Curriculum her ableiten.

Praxisbegleitung ist ein Qualitätskriterium der Ausbildung. Der primäre Auftrag der Praxisbegleitung besteht doch darin, aus den beruflichen Handlungsfeldern der Praxis, die zu didaktisch begründeten Lernfeldern aufbereitet wurden, Lernsituationen herauszuarbeiten und sie in den Mittelpunkt zu stellen. Jetzt müssen solche Lernsituationen handlungsorientiert und didaktisch aufbereitet auch zur zentralen Methode von Praxisbegleitung werden.

Deshalb macht der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe in seiner Broschüre für die Erstellung eines Curriculums folgende quantitative Aussage:

Die Schülerin soll im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung 5 % der praktischen Ausbildungsstunden Praxisbegleitung erfahren. Das entspricht einem jährlichen Umfang von 40 Stunden. Konkret heißt dies, dass jede Schülerin aus dem Gesamtumfang an jährlichen Praxisstunden, 40 Stunden Begleitung erfährt. Diese Stunden sind Teil des Praxiscurriculums, sind für die Schülerin Teil der Praxiszeit und somit Teil der praktischen Ausbildungsvergütung. Praxisbegleitung ist für die Schülerin Anwesenheitszeit in der Praxis und somit in das Budget der Praxisausbildung einzuberechnen.

Ich möchte Ihnen jetzt dieses Modell der Praxisbegleitung, wie wir es in dem Empfehlungspapier aufgenommen haben, vorstellen. Es handelt sich hier um ein Strukturmodell mit didaktischen Empfehlungen. Es ist ein Modell mit dem Ziel, die Diskussion unter Ihnen und in der Fachöffentlichkeit anzustoßen, um Praxisbegleitung in die neuen curricularen Konzepte einfließen zu lassen.

Dieses Modell ist aufgebaut in fünf thematisch unterschiedliche Einheiten.

1. Die Schülerin erhält pro Schuljahr zwei mal Begleitung in Sinne von Einzelunterricht in jeweils einer konkreten Praxissituation. Der Schülerin wird pro Einzelsituation je fünf Zeitstunden aus der Praxis angerechnet bzw. zur Verfügung gestellt. Ziel dieses Einzelunterrichts ist nicht die praktische Anleitung, sondern die Theorie-Praxis-Verknüpfung. Für diese Praxissituation muss die Schülerin eine schriftliche Ausarbeitung im Sinne eines Pflegeplans erstellen. Sie führt dann in Anwesenheit der Lehrerin die geplante Praxisaufgaben durch und danach erfolgt eine gemeinsame Reflexion. Das prozesshafte Planen und Handeln muss dabei im Begründungszusammenhang transparent werden. Die Schülerin erstellt einen Reflexionsbericht.
2. Die Schülerin erhält zweimal pro Schuljahr durch ihre Praxisbegleiterin eine Einzelbetreuung im Sinne eines Reflexionsgespräches, einer Supervision. In diesem Reflexionsgespräch können schwierige Lernsituationen, erlebte Krisensituationen u.a. durch Reflexion aufgearbeitet werden. Dafür wird der Schülerin pro Gespräch ein Zeitkontingent von 2 Std. angerechnet.
3. Jede Schülerin ist Mitglied einer „Praxisgruppe“ einer Lerngruppe mit maximal vier Schülerinnen. Der jeweilige „Gruppenunterricht“ ist für eine Zeiteinheit von zwei Stunden geplant. Hier wird im Wechsel jeweils von einer Schülerin eine konkrete Praxissituation vorgestellt. Die Praxisbegleiterin (Lehrerin) hat dabei die Aufgabe, die Lernsituation didaktisch-methodisch so mitzugestalten und aufzubereiten, dass die teilnehmenden Schülerinnen ihre Kompetenzen vertiefen und erweitern können. Hier wird die Schülerin zur Lehrerin. Methodisch könnte diese Praxisgruppe jeweils auch als Pflegevisite, oder in der Lernwerkstatt Praxis stattfinden.
4. Die Schülerin bearbeitet spezielle Praxisthemen in schriftlicher Form durch das Verfassen eines Berichtes. Hierbei sollen personenbezogene Handlungssituationen aus der Pflegepraxis aufbereitet werden. Ziel ist das integrative und interdisziplinäre Denken zu fördern. Jeder Bericht wird sich im Paradigma auf eine jeweils andere Pflegedimension beziehen, so dass hier einmal präventive, kurative, rehabilitative und palliative Aspekte Gegenstand des Praxisberichtes sein können. Die Praxisbegleiterin liest und bewertet den Bericht, Sie reflektiert ihn mit der Schülerin. Der Schülerin werden hier pro Bericht ein Zeitkontingent von 2 Std. gutgeschrieben.
5. Pro Schuljahr wird mit einer Schülergruppe ein thematisches Ausbildungsprojekt geplant, erstellt, erarbeitet und umgesetzt. Die Lehrerin als Praxisbegleiterin ist hier für die didaktische Konzeption mitverantwortlich. Im Zentrum des Projekts steht ein personenbezogener Praxisschwerpunkt. Die Schülerin soll hier im Projektteam die

Komplexität einer ganzheitlichen Pflegesituation herausarbeiten. Die Schülerin lernt jetzt komplexe Praxissituationen in Handlungs- und Lernsituationen aufzubereiten. Das Lernergebnis wird sich auf allen Kompetenzebenen widerspiegeln. Hier erlernt die Schülerin die Schritte der Projektarbeit. Das Zeitkontingent, das für die Schülerin hier einberechnet wird, ist auf 10 Std. festgelegt. Das Ergebnis dieses Projektes, z.B. die Projektpräsentation wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen.

Bei Ihnen sind nun viele Fragen offen. Sie fragen sich, wie lässt sich nun ein solches Konzept ganz konkret an der jeweiligen Schulsituation realisieren? Welche Auswirkung hat dies auf mich als Lehrerin, auf unser Team, auf unsere Zeitressourcen, auf die Arbeitszeit, auf unsere Unterrichtssituation? Alles berechnete Fragen, aber bedenken Sie, wir wollten uns mit der inhaltlichen Seite, mit den konzeptionellen Fragen zuerst befassen. Wir sollten Praxisbegleitung im Curriculum thematisieren und es unter dem Aspekt Ausbildungsqualität begründen, bevor wir Deputatsfragen oder Finanzierungsfragen versuchen zu klären.

Im Berufsfachschulsystem an öffentlichen Schulen ist Praxisbegleitung schon immer im Lehrerdeputat eine feste berechenbare Größe. Natürlich, je nach Schulart und Bundesland mit unterschiedlichen Ansätzen und unterschiedlichem Umfang.

Wenn wir nun für Praxisbegleitung in der zukünftigen Pflegeausbildung eine Deputatsberechnung neu entwickeln, dann kann dieses Deputatstundenberechnungsmodell von den bereits vorliegenden Berechnungsmodellen an anderen Fachschulen abweichen. Wir müssen aber die Begründungsargumente dafür liefern und die müssen stichhaltig sein.

Klar ist, der Stundenumfang an Praxisbegleitung der für den Schüler curricular festgelegt ist, der kann nicht als 1:1 Berechnung auf den Lehrer umgelegt werden. Ein solcher Vorschlag wäre unrealistisch, dies dürfen wir nicht tun, denn unsere Argumente sollen glaubwürdig und fachkompetent sein. Kein Kostenträger würde dies so finanzieren, denn dies würde bedeuten dass bei einer Schule mit 60 Schülerinnen jährlich ein Praxisdeputat von 2400 Std. anfallen würde. Das wären fast zwei ein halb Lehrerstellen. Bei diesem Modell von 40 Stunden für den Schüler, können wir eine 1:1 Umrechnung niemals argumentativ begründen.

Das Konzept der Praxisbegleitung in der Verordnung der Altenpflegeausbildung in Baden-Württemberg wird auf einem Umrechnungsfaktor von 1:3 begründet. Das heißt, drei Schüler im Schuljahr betreuen, bedeutet eine Deputatsstunde für den Lehrer, also im Schuljahr 40 Stunden in seinem Jahresdeputat.

Legen wir nun das hier vorgestellte curriculare Strukturmodell zugrunde, dann empfehle ich den Anrechnungsfaktor 1:2 . Das bedeutet, die Lehrerin, die zwei Schülerinnen entsprechend diesem Konzept in der Praxis betreut, erhält dafür 40 Stunden im Jahresdeputat.

Ihre zweite Frage könnte lauten, welche Bedeutung hat nun dieses Berechnungsmodell für mich ganz persönlich, bzw. für unsere Schule im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen. Ist dieses Berechnungsmodell realistisch, oder müssen nicht doch an den pflegeberufsbildenden Schulen mehr Lehrerstellen geschaffen werden?

Hier nun das konkrete Berechnungsmodell im Beispiel mit folgender Ausgangslage:

Eine Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege mit 60 Schülerinnen in drei Klassen. Bei dem bekannten Anrechnungsschlüssel von 1:15 gibt es demnach an dieser Schule vier Lehrerstellen einschließlich die der Schulleitung. Jetzt müssen wir die Frage stellen, wie hoch ist das zu berechnende Jahresdeputat, das diese vier Lehrer an dieser Schule erbringen? Gehen wir von 40 Schuljahreswochen aus und einem geforderten

Wochendeputat von 25 Std. dann umfasst das Jahresdeputat 4000 Std. Für die Schulleiterfunktion wollen wir 12 Wo/Std. gewähren, die gilt es abzuziehen. Das Gesamtdeputat beträgt demnach 3520 Std.

Ist-Stunden: Jahresdeputat	
• pro Lehrer 25 Wo/Std. x 40 =	4000 Std.
• für Schulleiterfunktion 12 Wo/Std. =	480 Std.
Gesamtstunden =	<u>3520 Std.</u>

An dieser Schule entstehen entsprechend den Vorgaben nach der neuen APrVO maximal jährlich 2100 Stunden Theorie. Sie stimmen mir sicherlich zu, dass ein Teil dieser Theiestunden von externen Lehrern abgehalten wird, z.B. Ärzte, Apotheker u.a. In der Berechnung veranschlage ich dafür 500 Stunden. In der Realität werden dies es oft mehr sein. Für die hauptberuflichen Pflegelehrer bleibt jetzt ein Theorieanteil von 1600 Stunden.

Jahresdeputat im dreijährigen Ausbildungsplan	
• Theiestunden nach KrPfiAPrVO =	2100 Std.
• Theiestunden durch nebenberufliche Fachlehrer	500 Std.
Gesamtstunden Pflegelehrer	<u>= 1600 Std.</u>

Von den 3520 Gesamtdeputatsstunden für das Kollegium ziehen wir nun die 1600 Theiestunden ab, dann verbleibt ein offenes Stundenkontingent in Höhe von 1920 Std. bestehen.

Berechnung:	
• Gesamtdeputat im Lehrerteam =	3520 Std.
• Theorieanteil für Pflegelehrer =	1600 Std.
Offenes Deputat Lehrerkollegium =	<u>1920 Std.</u>

Berechnen wir nun den Umfang an Praxisbegleitung. Bei 60 Schülern und 40 Stunden pro Schüler im Schuljahr, errechnet sich hieraus ein Stundenkontingent von 2400 Std. Für die Lehrer ergibt sich hier ein Deputatumfang von 1200 Std. bei dem Anrechnungsfaktor von 1:2 . Danach verbleibt für das Lehrerkollegium noch ein freies Deputat von 720 Std.

Berechnung Stunden für Praxisbegleitung

60 Schüler x 40 Stunden entspricht insgesamt 2400 Std.

- Anrechnungsschlüssel Lehrer : Schüler 1 : 2 = 1200 Std.
- Offenes Deputat im Kollegium = 1920 Std.

„Freies“ Lehrerdeputat im Schuljahr: 720 Std.

Dieses freie Lehrerdeputat, umgelegt auf die drei Lehrkräfte, bedeutet, dass jeder Lehrer pro Schuljahr ein Deputat von 240 Stunden zur weiteren Verfügung hat. Dies könnte auf Klassenlehrerfunktion, für Administration, für Konferenzen und für Praxisanleiterbetreuung umgelegt werden.

Ich fasse zusammen:

Das vorliegende curricular begründete Modell Praxisbegleitung kann auf der Grundlage einer schulrechtlichen Deputatsberechnung uneingeschränkt auch auf eine Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege mit 60 Schülerinnen und vier hauptberuflichen Lehrerinnen einschließlich der Schulleitung absolut realistisch übertragen werden.

Jetzt noch eine abschließende Bemerkung bezogen auf die Ist-Situation von Lehrern und Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst:

- eine Schulleiterin an einer Schule mit 60 Schülerinnen erhält dort keine zwölf Stunden Deputatsanrechnung
- für die Klassenlehrerfunktion gibt es dort kein zusätzliches Deputat
- für die Teilnahmepflicht an Konferenzen gibt es für die Lehrer keine zusätzlichen Deputatsstunden
- das Beratungsgespräch mit den Praxisanleitern ist Bestandteil im Praxisdeputat

Die Berufsgruppe fordert seit Jahren, die Pflegeausbildung muss in die Normalität der beruflichen Bildung und somit in das Regelbildungssystem integriert werden. Diese Fakten sind dort Normalität.

Johann Huber